Info
Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6,13587 Bln, R 2002
Tel.: 90279-2820
personalrat05@senbjf.berlin.de
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Oktober 2025

Nebentätigkeiten

Zeitlicher Umfang gem. § 3 Arbeitszeitgesetz

Innerhalb von 6 Monaten darf die Summe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden in Haupt- und Nebentätigkeit 48 Stunden nicht übersteigen.

Rechtliche Regelungen für Arbeitnehmer*innen:

Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Berufswahl umfasst auch das Recht, mehrere Berufe gleichzeitig auszuüben.

Es besteht generell nur eine **Anzeige-Pflicht** für Beginn und Ende sowie für Änderungen der Nebentätigkeit. Die Anzeige muss spätestens 4 Wochen vorher erfolgen.

Der Umfang der Nebentätigkeit ist lediglich durch das Arbeitszeitgesetz beschränkt (s.o.).

Mögliche Gründe für eine Versagung der Nebentätigkeit:
- es werden berechtigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt
- es werden arbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzt.

Rechtliche Regelungen für Beamt*innen:

Für Nebentätigkeiten, die nur gelegentlich und in geringem Umfang ausgeübt werden und deren monatliche Vergütung 51,13 € nicht übersteigt, besteht lediglich eine *Anzeige*pflicht für Beginn und Ende sowie für Änderungen der Nebentätigkeit. Die Anzeige muss spätestens 4 Wochen vorher erfolgen.

Für alle anderen Nebentätigkeiten muss spätestens 4 Wochen vorher ein **Antrag auf Genehmigung** gestellt werden. Die Genehmigung ist stets befristet. Sie erlischt spätestens nach 2 Jahren.

Damit die Erfüllung der Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird, darf der Umfang der Nebentätigkeit *in der Regel* max. 8 Zeitstunden pro Woche betragen („Fünftel-Regel“).
Beantragen kann man jedoch auch mehr Stunden, z.B. bei Nebentätigkeit während des Sonderurlaubs (die Gefahr einer Beeinträchtigung der Dienstpflichterfüllung besteht hier nicht).

Nebentätigkeit während der Krankschreibung kann die fristlose Kündigung (AN) bzw. die Entfernung aus dem Dienst (B) nach sich ziehen.
TIPP: Klären Sie *vorab* mit Ihrer Schulleitung, ob die Ausübung der Nebentätigkeit zulässig ist.

Honorarverträge bei dem gleichen AG sind nicht zulässig, Beschäftigte von SenBJF dürfen daher keine Honorarverträge mit Schulen abschließen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

[1] Alle Beschäftigten sind während der AU verpflichtet, an der Wiederherstellung ihrer Gesundheit mitzuwirken/ alles zu unterlassen, was die Genesung verzögern könnte. Beschäftigte müssen ggf. nachweisen, dass die Nebentätigkeit kein genesungswidriges Verhalten darstellt. Aufgrund der Nebentätigkeit kann außerdem die Arbeitsunfähigkeit angezweifelt werden. Beschäftigte müssen nachweisen, dass sie zur Nebentätigkeit, nicht aber zur Haupttätigkeit gesundheitlich in der Lage sind.